

# DPV Jugendordnung

## (31.01.09)

Die DPV-Jugendordnung ist die demokratische Grundlage der Jugendarbeit im Deutschen Pétanque Verband e.V. und sichert im festgelegten Rahmen die Eigenständigkeit der Deutschen-Pétanque-Jugend unabhängig von Personen und Finanzen. Sie regelt Aufbau und Stellung der Jugend und Rechte und Pflichten der Jugendlichen und deren Vertreter im DPV. Sie organisiert und strukturiert die „überfachliche“ Jugendarbeit im DPV.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder der Deutschen Pétanque Jugend (DPJ) im Deutschen Pétanque Verband e.V. sind alle Jugendlichen der Mitglieder des DPV, die am 31.12. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten und/oder berufenen Mitglieder.

### § 2 Ziele

Die Deutsche Pétanque Jugend gibt jungen Menschen Hilfen zur Stärkung der Persönlichkeit, Förderung der Befähigung zu sozialem Verhalten und Hinführung zu gesellschaftlichem Engagement. Durch sportliche Betätigung stärkt sie die körperliche Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

Mit ihren Veranstaltungen trägt sie bei zur nationalen und internationalen Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie Anerkennung der Menschenwürde und Menschenrechte aller.

Sie wirkt mit bei der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendbetreuung.

### § 3 Aufgaben

- 3.1 Die Deutsche Pétanque Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, Spenden und Zuschüsse für Bildungs- und jugendpflegerische Maßnahmen im Rahmen der Rechtsgrundlagen des DPV. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem DPV-Vizepräsidenten Finanzen.
- 3.2 Aufgaben der Deutschen Pétanque Jugend sind insbesondere:
  - a) Heranführung junger Menschen an den Pétanquesport.
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
  - c) Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen u.a.

### § 4 Organe

- 4.1 Organe der Deutschen Pétanque Jugend sind:
  - a) Der Jugendverbandstag (JVT)
  - b) Der Ausschuss für Jugend (AfJ)

## **§ 5 Jugendverbandstag**

- 5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendverbandstage. Sie sind das oberste Organ der Deutschen Pétanque Jugend.
  - 5.1.1 Der Jugendverbandstag besteht aus dem Ausschuss für Jugend und den Jugendreferenten der Landesfachverbände.
  - 5.2.1 Die Landesfachverbände haben insgesamt 20 Stimmen. Jeder Landesfachverband hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an jugendlichen Verbandsangehörigen zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- 5.3 Der ordentliche Jugendverbandstag findet mindestens einmal jährlich statt.
  - 5.3.1 Die Einladung zum ordentlichen Jugendverbandstag erfolgt vom Ausschuss für Jugend mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - 5.3.2 Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens 8 Wochen vorher schriftlich anzukündigen.
  - 5.3.3 Ein außerordentlicher Jugendverbandstag muss auf schriftlichem Antrag und unter Angabe des Grundes einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Mitglieder (Landesfachverbände) oder aufgrund eines Beschlusses des Ausschuss für Jugend gefordert wird. Der außerordentliche Jugendverbandstag muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Gründe stattfinden.
  - 5.3.4 In den Wahljahren des DPV Vizepräsidenten Jugend hat der Jugendverbandstag den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend zu wählen. Der gewählte Vorsitzende des Ausschusses für Jugend ist vom Verbandstag des DPV als Vizepräsident Jugend zu bestätigen.
- 5.4 Der Jugendverbandstag ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - 5.4.1 Er wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der anfangs durch Anwesenheit vertretenen Stimmen noch vertreten ist.
- 5.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
  - 5.5.1 Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen entsprechend der zugestandenen Stimmenzahl. Auf Antrag eines Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen.
- 5.6 Aufgaben des Jugendverbandstages:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit im DPV.
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Ausschuss für Jugend.
  - c) Entlastung des Ausschuss für Jugend.
  - d) Wahl des Vorsitzenden des Ausschuss für Jugend.
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.7 Über den Jugendverbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterschreiben.

## **§ 6 Anträge**

6.1 Anträge zum Jugendverbandstag können von den Mitgliedern der Organe der Deutschen Pétanque Jugend, dem Präsidium und den Mitgliedern des DPV eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Jugendverbandstag dem Ausschuss für Jugend zuzuleiten und den Mitgliedern des DPV innerhalb von 3 Wochen bekannt zu geben.

6.1.1 Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet der Jugendverbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 7 Ausschuss für Jugend**

7.1 Der Ausschuss für Jugend besteht aus:

- a) Der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend
- b) Der Bundestrainerin/dem Bundestrainer
- c) Der Bundestrainerassistentin/Dem Bundestrainerassistenten
- d) Einer Jugendsprecherin/einem Jugendsprecher
- e) und bis zu drei Beisitzern, die Verbandsangehörige des DPV sein müssen.

7.2 Der Ausschuss für Jugend entscheidet mit einfacher Mehrheit. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

7.3 Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach außen.

7.4 Die Beisitzer im Ausschuss für Jugend werden von den unter § 6.1, Buchstabe a-d genannten Personen für 2 Jahre ernannt.

7.5 Die Jugendsprecherin/Der Jugendsprecher wird alljährlich anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaft von den Jugendlichen gewählt.

7.6 Scheidet die/der Vorsitzende des Ausschuss für Jugend auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählen die übrigen Mitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der kommissarisch die Aufgaben des Vorsitzenden bis zum nächsten Jugendverbandstag weiter führt.

7.7 Scheidet ein Mitglied des Ausschuss für Jugend auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernehmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses kommissarisch dessen Aufgaben bis zum nächsten Jugendverbandstag.

7.8 Der Ausschuss für Jugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DPV sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages.

7.9 Die Sitzungen des Ausschusses für Jugend finden nach Bedarf statt. Auf Antrag 1/3 der Mitglieder des Ausschusses für Jugend ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

7.10 Der Ausschuss für Jugend ist zuständig für:

- a) Die Organisation aller Wettbewerbe auf DPV-Ebene im Jugendbereich.
- b) Alle weiteren Jugendangelegenheiten des DPV auf nationaler und internationaler Ebene.
- c) Die Unterstützung der Landesverbände bei der Förderung der Nachwuchsarbeit, sowie die Förderung des Pétanquesports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.

7.11 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss für Jugend Unterausschüsse bilden. Ihre Arbeitsergebnisse/Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Jugend.

7.12 Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 8 Jugendsportordnung**

8.1 Einzelheiten des Spielbetriebs und des Turnierwesens werden durch die Jugendsportordnung des DPV in Verbindung mit den anderen Rechtsgrundlagen geregelt.

## **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

9.1 Änderungen der Jugendordnung können an einem ordentlichen oder außerordentlichen Jugendverbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, gültigen Stimmberechtigten und weiterhin der Bestätigung des nachfolgenden DPV Verbandstages. Ergeben sich bei der Berechnung der Stimmen Kommastellen, sind diese auf ganze Stimmen aufzurunden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

10.1 Diese Jugendordnung wurde beim Jugendverbandstag am 31.01.2009 einstimmig angenommen. Sie tritt nach der Bestätigung durch den Verbandstag des DPV am 14.03.2009 in Kraft und ersetzt die Jugendordnung vom 22.11.2004 (in Kraft seit 18.03.2006).